

Verlagsbedingungen und Anzeigenpreise sind in der Morgenausgabe angegeben
Redaktion: SW. 68, Cindenzstraße 3
Fernsprecher: Dönhoff 292-297
Tel.-Adresse: Sozialdemokrat Berlin

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Verlag und Anzeigenabteilung: Geschäftszeit 9-5 Uhr
Verleger: Vorwärts-Verlag GmbH, Berlin SW. 68, Cindenzstraße 3
Fernsprecher: Dönhoff 292-297

Ein Schlag gegen die Eisenindustrie.

Die Folgen des Zollwahnsinns.

Schon seit einigen Tagen verlautete, daß die Regierung der Vereinigten Staaten auf die Einfuhr deutscher Eisenwaren Sonderzölle erheben will. Das wäre ein außerordentlich schwerer Schlag gegen den deutschen Export nicht nur der Schwerindustrie, sondern auch der gesamten Eisenverarbeitung, insbesondere der Maschinenindustrie. Die Absichten der amerikanischen Regierung werden jetzt durch folgende amtliche deutsche Mitteilung bestätigt:

Nach einer Mitteilung aus Washington hat das amerikanische Schatzamt einen Erlaß an die Zollämter veröffentlicht über die Erhebung von Zuschlägen auf eingeführte deutsche Eisen- und Stahlerzeugnisse. Unter dem Hinweis auf Abmachungen innerhalb der deutschen Eisenindustrie über Vergütungen, die nach Ansicht des Schatzamtes Exportprämien im Sinne des § 303 des Zollgesetzes darstellen, sollen hiernach Zuschläge bei der Einfuhr von deutschen Walzwerkezeugnissen oder Waren daraus in Höhe der gewährten Rückvergütung erhoben werden. Die amerikanischen Zollbeamten sind angewiesen worden, bis auf weiteres Ausführungsbestimmungen über die Abfertigung von nachstehenden Erzeugnissen oder Waren daraus, insofern sie aus Deutschland eingeführt oder dem Zollverschluss entnommen werden, auszuführen, und zwar nach Ablauf von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der genannten Verfügung in den wöchentlichen Zollentscheidungen. Die Liste enthält folgende Erzeugnisse:

Rohseisen, Rodblöcke oder vorgewalzte Blöcke, Platten, Form-, Stab-, Universalseisen, Schienen, Gas- und Dampfrohre, Kesselbleche und Bleche.

Die amerikanischen Konsularbeamten in Deutschland sollen solche instruiert werden, daß sie mit jeder Konsulatsaktura über solche Waren eine schriftliche Erklärung anfordern sollen, ob ein Zertifikat der oben erwähnten Art ausgestellt worden ist oder ausgestellt werden wird. (Es handelt sich offenbar um die Scheine, auf Grund deren die Rückvergütung von der Rohstahlgemeinschaft bezahlt wird. Red. d. „V.“)

Wenn dies zutrifft, so ist die Höhe der Exportvergütung anzugeben und wenn möglich, durch Konsularbeamte zu bescheinigen. Der endgültige Wortlaut des Erlasses des amerikanischen Schatzamtes liegt jedoch nicht vor, wird aber nach Eintreffen sofort veröffentlicht werden.

Selbstverständlich wird die deutsche Regierung gegen diese Maßnahme der Vereinigten Staaten Vorstellungen erheben.

Bei der großen Bedeutung, die das amerikanische Vorgehen für die deutsche Wirtschaft hat, ist es notwendig, die Vorgeschichte des amerikanischen Schrittes darzustellen.

Das deutsche Schutzzollsystem, das gegen den Widerstand der Sozialdemokratie und weiter Kreise des Bürgertums durchgesetzt wurde, verdankt bekanntlich seine Entstehung dem Bündnis der Agrarier mit der Grobeisenindustrie, die sich gegenseitig die Unterstützung der Schutzzollgesetze zugesagt haben. Die Eisenzölle sind auch mit der letzten Zollvorlage wieder in Kraft getreten. „Schutz der nationalen Arbeit“ nannte man es, wenn man der deutschen Verarbeitungsindustrie das Eisen künstlich verteuerte. Wie wenig diese Auffassung berechtigt ist, das wird jetzt durch obige Meldung beleuchtet, die zeigt, daß gerade die amerikanische Konkurrenz an der rigorosen Handhabung des deutschen Schutzzollsystems auf das lebhafteste interessiert ist. Die deutsche Schwerindustrie hat nämlich einsehen müssen, daß die verarbeitende Industrie den Schutzzoll mindestens bei denjenigen Waren nicht tragen kann, die zum Export bestimmt sind. Aus diesem Grunde gewährt sie, wie sie es schon vor dem Kriege

tat, den Eisenverarbeitern eine sogenannte Ausfuhrvergütung. Den Unternehmungen, die nachweisen, daß das von der Schwerindustrie bezogene Eisen zur Verarbeitung von Exportwaren bestimmt ist, erhalten von dem gezahlten Preis nachträglich einen Abschlag, der zum Beispiel bei Roh-eisen 6 Proz., bei Walzeisen etwa 10 Proz. des Preises beträgt. Der Zoll, um den sich das deutsche Roh- und Walzeisen verteuert, wird sozusagen zurückerstattet.

Diese Regelung war schon wiederholt Gegenstand von Angriffen der ausländischen Interessenten, weil man darin eine besondere Begünstigung der deutschen Fertigwarenausfuhr sah. Jetzt kommt die Meldung, daß das amerikanische Schatzamt alle Vorbereitungen getroffen hat, um die Einfuhr deutscher Halb- und Fertigfabrikate nach den Vereinigten Staaten zu erschweren.

Die Ausfuhrvergütungen der Schwerindustrie sind, wie schon erwähnt, keine Exportprämien. Das wissen natürlich die Amerikaner. Und wenn sie es nicht wissen sollten, so wäre es ihnen ein leichtes gewesen, sich an Hand der zwischen den Interessenten öffentlich geführten Polemik zu überzeugen, daß es sich um alles andere eher als um ein Exportprämien-system handelt. So erklärt sich die Stellungnahme des amerikanischen Schatzamtes in Wirklichkeit ganz anders. Die Amerikaner wissen zu gut, daß die deutsche Verarbeitungsindustrie konkurrenzunfähig wird, wenn auf ihr die schwerindustriellen Schutzzölle in voller Höhe lasten. Sie haben aber ein Interesse daran, diese Konkurrenzunfähigkeit der verarbeitenden Industrie unter allen Umständen durchgesetzt zu sehen. Deswegen nehmen sie die Ausfuhrvergütung zum Anlaß, um Sonderzölle gegen die deutsche Eisenverarbeitung zu schaffen. Sie verlangen von der deutschen Regierung, daß eben der Schutz der nationalen Arbeit so durchgeführt wird, wie er im Zollgesetz enthalten ist. Die deutsche Verarbeitungsindustrie soll den vollen Schutzzoll tragen, damit sie eben in Amerika konkurrenzunfähig ist. Wie wird sich der deutsche nationale Abgeordnete Reichert freuen, daß er im amerikanischen Stahltrust einen Bundesgenossen bei seinem Kampfe für hohe Schutzzölle auf deutsches Eisen gefunden hat, nachdem er bisher vielleicht ungewollt die Geschäfte der Amerikaner besorgt hat!

Schon deshalb, weil die deutsche Arbeiterschaft unter einer Beschränkung der deutschen Arbeitsmöglichkeiten leiden muß, ist den Vorstellungen der deutschen Regierung Erfolg zu wünschen. Leider muß man aber bei der ganzen Art der amerikanischen Zollgesetzgebung daran zweifeln, daß dieser Erfolg auch wirklich eintritt. Amerika ist hochschutzzöllnerisch eingeschlossen und das in einem Grade, wie man ihn in anderen Ländern nicht kennt. Die Regierung ist sogar ermächtigt, von sich aus, ohne Zustimmung des Parlaments, Zolländerungen zu verfügen. Wenn sie von dieser Ermächtigung in einem Sinne Gebrauch gemacht hat, der geeignet ist, die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen auf das empfindlichste zu stören, so wird sie die Tragweite des Schrittes sorgsam erwogen haben.

Haben aber die deutschen Bemühungen, die verfüigten Sonderzölle Amerikas wieder zu beseitigen, keinen Erfolg, so bleibt kein anderes Mittel, als durch starken Abbau der Eisenzölle auch die Notwendigkeit der Rückvergütung an die Eisenverarbeitung zu beseitigen, die erst mit den Rohstoffzöllen entstanden ist. Mit der Abschaffung der Rückvergütung aber würde der Vorwand — denn nur um einen solchen handelt es sich — für die amerikanischen Sonderzölle hinfällig werden.

Personalpolitik der Reichsbahn.

Der Reichstag muß dazu Stellung nehmen.

Oftmals ist in der Öffentlichkeit die Personalpolitik der Reichsbahnverwaltung einer scharfen Kritik unterzogen worden. Es lohnt sich, eine Aufstellung darüber zu machen, in welcher Form diese Personalpolitik sich auswirkt, um zu erkennen, in welcher ungeheuerlicher Weise die Rechtsverhältnisse des Eisenbahnpersonals gegenüber den Verhältnissen des Personals anderer Reichs- und Staatsverwaltungen verschlechtert worden sind. Man hat erlebt, daß die Reichsbahnverwaltung es wegen 1 Pfennig Stundenloohnerhöhung, die der Arbeiterschaft infolge der verteuerten Lebenshaltung durch verbindlichen Schiedsspruch zuerkannt wurde, es zu einem offenen Konflikt mit der Reichsregierung kommen ließ. Wenn man behauptet, daß die Arbeiterschaft in diesem, von der Schwerindustrie kontrollierten Betriebe so gut wie rechtlos sei, so ist diese Behauptung durchaus nicht übertrieben.

Noch viel schlimmer wirkt sich die Personalpolitik dem Beamtenkörper gegenüber aus. Nach § 24 des Reichsbahngesetzes kann die Gesellschaft jeden Beamten jederzeit auf Dienstposten von geringerer Bewertung setzen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, während nach dem allgemeinen Reichsbeamtenengesetz ein Beamter überhaupt niemals auf einen niederen Dienstposten versetzt werden kann. Der Reichsbahnbeamte ist somit nicht nur allen wirtschaftlichen Schwankungen wie jeder andere freie Arbeitnehmer ausgesetzt, er ist auch der Verwaltung vollkommen schutzlos überantwortet.

Die Hauptverwaltung ging sogar mit Verfügung vom 3. Februar d. J. zur Beseitigung der Beamten-eigenschaft ganzer Beamtengruppen, wie Schrankenwärter, Maschinenwärter, Kanzleibeamten usw. vor, trotzdem diese Verfügung eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften des Reichsbahngesetzes und des Reichsbahnpersonalgesetzes darstellt. Nach § 19 des Reichsbahngesetzes sollten die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Rechts- und Dienstverhältnisse der Bediensteten durch ein besonderes Reichsbahnpersonalgesetz mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebracht werden. Dieses Reichsbahnpersonalgesetz, das gleichzeitig mit dem Reichsbahngesetz beraten und verabschiedet wurde, schreibt in seinem § 1 vor, daß die Reichsbahn ihre Befugnisse durch Beamte ausübt. Mit der Verabschiedung der beiden Gesetze nahm der Reichstag gleichzeitig einstimmig eine Entschließung an (Nr. 469 der Reichstagsdrucksachen aus der zweiten Wahlperiode 1924), nach deren Ziffer 3 die Reichsregierung ersucht wurde, dahin zu wirken, daß der Reichsbahn-Gesellschaft außer der strengen Beobachtung der im Reichsbahn-Gesetz und Reichsbahnpersonal-Gesetz festgesetzten Rechte, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Beamten-eigenschaft für alle Beamtengruppen im bisherigen Umfange auferlegt wurde. Da der Reichstag von der Annahme dieser Entschließung durch die Regierung die Verabschiedung der verfassungsändernden Eisenbahngesetze abhängig machte, sagte der Regierungsvertreter sofort zu. Der trotzdem vollzogene Abbau ganzer Beamtengruppen stellt also zweifellos eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen dar, zu denen der Reichstag sich Stellung nehmen mußte.

Die Verschlechterung der Urlaubsverhältnisse der Reichsbahnbeamten gegenüber den Beamten aller anderen Verwaltungen sei nur nebenher erwähnt.

Ein Vorgang aus den letzten Tagen beweist geradezu eklatant, in welcher Weise die Hauptverwaltung glaubt, sogar verfassungsrechtliche Bestimmungen in ihrem Sinne auslegen zu können. Der Reichsverkehrsminister Krohne hat die Hauptverwaltung der Reichsbahn unter Ueberweisung einer Anzahl von Petitionen aus dem Kreise des Reichsbahnpersonals ersucht, ihm die nötigen Auskünfte zu geben. Die Hauptverwaltung schickt dem Reichsverkehrsminister diese Petitionen mit dem Erwidern zurück, daß sie bedauere, dazu sachlich nicht Stellung nehmen zu können. Nach der Meinung der Hauptverwaltung besitzt das Reichsbahnpersonal in den Einspruchs- und Beschwerdeauschüssen sowie in den Schiedsstellen, die in lebenswichtigen Fragen des Personals zu entscheiden hätten, einen Ausgleich dafür, daß sein Petitionsrecht nicht mehr die Bedeutung habe, wie bei dem Personal anderer Reichsverwaltung. Die Hauptverwaltung interpretiert den staatsrechtlichen Inhalt des Petitionsrechts dahin, daß der Reichstag befugt ist, über Petitionen Auskünfte von der Reichsregierung einzuziehen und durch die Ueberweisung von Petitionen an die Reichsregierung auf diese einzuwirken. Diese Befugnis hätte indessen in Angelegenheiten der deutschen Reichsbahn und ihres Personals sachlich an Inhalt verloren; denn die Möglichkeit der Reichsregierung, dem Reichstag Auskünfte zu geben und seine Beschlüsse durchzuführen, beschränkt sich jetzt der Reichsbahn-Gesellschaft gegenüber auf die Gebiete, in denen die Reichsregierung ein Aufsichts- und Auskunftsrecht gegenüber der Reichsbahn-Gesellschaft besitzt. Daraus ergibt sich, daß das Petitionsrecht für die Bediensteten der Gesellschaft im wesentlichen nur noch in Fragen der Arbeitszeitregelung im Betriebsdienste und der Einhaltung des Reichsbahn- und Reichsbahnpersonalgesetzes durch die Gesellschaft Bedeutung hat.

Die Reichsbahn-Gesellschaft erklärt, an diesem Standpunkte festhalten zu müssen. Ein Entgegenkommen gegenüber den weitergehenden Wünschen des Reichstages sei ihr angesichts der Bestimmungen des Reichsbahngesetzes nicht möglich, da es mit der Verantwortung, die dem Generaldirektor gegenüber dem Verwaltungsrat obliege, nicht vereinbar wäre und einen Verstoß gegen Sinn und Geist des Reichsbahngesetzes

Der französische Parteitag beendet. Gegen Regierungsbeteiligung — für bedingte Regierungsbeteiligung.

Paris, 27. Mai. (Eigener Drahtbericht.) Der Sozialistische Parteitag in Clermont-Ferrand ist am Mittwoch abend zu Ende gegangen, ohne daß es gelungen ist, eine Einigung zwischen den drei Richtungen herbeizuführen. Die Gruppe Renaudel hatte zwar zum Schluß darauf verzichtet, eine besondere Entschließung vorzulegen, hat sich aber auch nicht der Entschließung der Mehrheit angeschlossen, weil sie deren Standpunkt in der Frage der Parteidisziplin nicht teilt. Bei der Schlusabstimmung standen sich zwei Entschließungen, die der Mehrheit, gezeichnet von Zyromski, Lebas, Léon Blum, Brodeur und Paul Faure, sowie die der äußersten Linken, gezeichnet von Maurin, der sich den von Comperre-Morel vorgeschlagenen Wortlaut zu eigen gemacht hat, gegenüber. Die Gruppe Renaudel hat beschlossen, sich der Abstimmung zu enthalten und auch darauf zu verzichten, Vertreter in die Parteileitung zu entsenden. Genosse Marquet erklärte zur Begründung dieser Haltung, daß es sich keineswegs um eine systematische Opposition handele, aber der Einigungsversuch sei gescheitert in der Frage der Disziplin der einzelnen Mitglieder, während man sich über die Grundzüge der Politik einig geworden sei.

Nach längeren Auseinandersetzungen wurde beschlossen, drei Abstimmungen vorzunehmen: eine zur allgemeinen Politik, eine über die Disziplinverordnungen und eine über die Gesamtschließung. Trotzdem erklärte Renaudel, daß er und seine Gruppe

sich enthalten werden. „Diese Stunde“, versicherte er, „ist die schmerzlichste meines sozialistischen Daseins.“

Bei der Abstimmung wurde der erste Teil der Entschließung zur allgemeinen Politik mit 2288 Mandaten bei 694 Enthaltungen und 114 Abwesenden angenommen. Der zweite Teil der Entschließung über die Parteidisziplin erhielt 1895 Stimmen bei 895 Enthaltungen; 312 (Gruppe Maurin) stimmten dagegen. Die gesamte Entschließung fand dann mit 2249 gegen 166 (Gruppe Maurin) bei 685 Enthaltungen Annahme. Bei der Ernennung der Mitglieder der Parteileitung durch den Parteitag wurde beschlossen, die Plätze für die Gruppe Renaudel offen zu lassen in der Hoffnung, daß Renaudel und seine Freunde auf ihren Entschluß verzichten werden.

Die vom Kongreß angenommene Entschließung wiederholt in ihrem ersten Teil die von Léon Blum vorgetragene Auffassung über die allgemeine Politik der Partei. Sie lehnt jede Befehlsgewalt an einer bürgerlichen Regierung ab und erklärt sich für die Politik der Unterstützung

jeder Regierung gegenüber, die sich das sozialistische Programm zur Finanzpolitik zu eigen macht. Jeder anderen Regierung gegenüber wird die sozialistische Kammerfraktion eine oppositionelle Haltung einnehmen müssen. Die Einheitsfront mit den Kommunisten wird abgelehnt. Der letzte Teil der Entschließung wendet sich gegen die häufigen Fälle von Bruch der Parteidisziplin und rügt sie scharf. Von besonderen Maßnahmen wird für den Augenblick zwar nicht gesprochen, jedoch werden solche für die Zukunft im Fall der Wiederholung angeklagt.





